

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1834

vom 1. Juni 1971

Quartierplanung "Im Egg" der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 1. Oktober 1969 für das Gebiet "Im Egg" eine Quartierplanung - bestehend aus Quartierplan und dazugehörigem Reglement - beschlossen und gleichzeitig die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. Oktober bis 1. Dezember 1969 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1969, im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 43 vom 31. Oktober 1969 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Landeigentümer vom 28. Oktober 1969 (Postquittung). Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. Januar 1970 ersucht der Gemeinderat Aesch um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

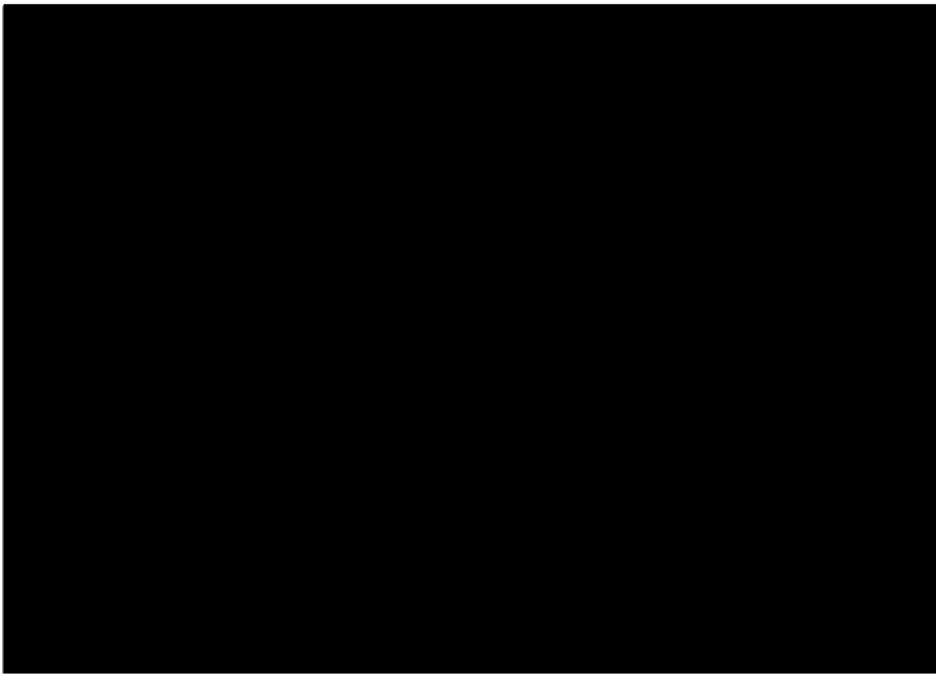
1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

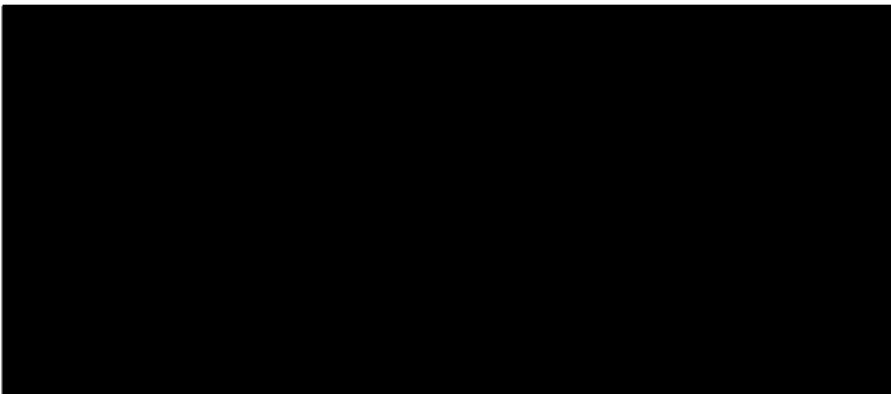
2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossenen Quartierplanvorschriften nichts einzuwenden. Auch die im Quartierplanreglement enthaltenen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch betreffend die Quartierplanung "Im Egg" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement und betreffend die Aufhebung der Zonenvorschriften innerhalb des Quartierplangebietes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 1/QP/1/0 (Quartierplan), 1/QR/1/0 (Quartierplanreglement) und 1/ZP/1/7 (Zonenplanänderung) versehenen Pläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Einwohnergemeinde Aesch, per Adresse:
Gemeinderat Aesch (4)





Kanton Basel-Landschaft, per Adresse: Bodenamt, Liestal (3)

Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 13, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. Hurnig